

# LLOYD'S BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) – AUSGABE 2015

## Inhalt

### A Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung
- Art. 2 Versicherte Personen
- Art. 3 Versicherte Tätigkeit
- Art. 4 Versicherte Leistungen
- Art. 5 Zeitlicher Geltungsbereich
- Art. 6 Nachversicherung
- Art. 7 Allgemeine Ausschlüsse
- Art. 8 Versicherungsjahr
- Art. 9 Selbstbehalt
- Art. 10 Anzeigepflicht im Schadenfall
- Art. 11 Schadenregulierungsbeauftragter
- Art. 12 Abwicklung von Schadenfällen
- Art. 13 Grobfahrlässigkeit und Kündigung im Schadenfall
- Art. 14 Vertragsdauer
- Art. 15 Mitteilungen
- Art. 16 Rechtswahl

### B Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für reine Vermögensschäden

- Art. 17 Gegenstand der Versicherung
- Art. 18 Verleumdung und Ehrverletzung
- Art. 19 Wiedereinkaufsgarantie der Versicherungssumme
- Art. 20 Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 21 Ausschlüsse

### C Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für Personen- und Sachschäden

- Art. 22 Gegenstand der Versicherung
- Art. 23 Angemietete Büroräume, Sprechzimmer und Verkaufsräume
- Art. 24 Angemietete Telekommunikationssysteme
- Art. 25 Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 26 Ausschlüsse

## A Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung ist das *Berufshaftpflichtrisiko*. Versichert ist die Haftung für reine Vermögensschäden gemäss Abschnitt B und, sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, die Haftung für Personen- und Sachschäden gemäss Abschnitt C.
- 2 Entsprechend den Bestimmungen in der Police gilt die Versicherung als *Anwalts-* (Art. 2 Abs. 1) oder als *Kanzleiversicherung* (Art. 2 Abs. 2).

### Art. 2 Versicherte Personen

- 1 Durch die *Anwaltsversicherung* sind versichert:
  - a) der Versicherungsnehmer;
  - b) vom Versicherungsnehmer durch einen Arbeitsvertrag angestellte Anwälte und Juristen;
  - c) die Hilfspersonen einer gemäss lit. a oder b versicherten Person;
  - d) Praktikanten, die im Rahmen ihrer Ausbildung zum Rechtsanwalt gemäss den kantonalen Zulassungsbedingungen für das Anwaltsexamen ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren sowie Studenten, die während den Semesterferien und zeitlich befristet arbeiten.
- 2 Durch die *Kanzleiversicherung* sind versichert:
  - a) der oder die Versicherungsnehmer (als Versicherungsnehmer gelten die in der Police genannten Personen);
  - b) die in der Police nicht als Versicherungsnehmer genannten Partner der versicherten Kanzlei (als Partner gelten bei einfachen sowie bei Kollektivgesellschaften die Gesellschafter, bei anderen Gesellschaften die in der Police bezeichneten Personen). Die Partner sind dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt;
  - c) falls die Kanzlei in der Form einer Kollektivgesellschaft errichtet worden und diese nicht Versicherungsnehmerin ist: diese Gesellschaft;
  - d) die von einem oder mehreren Versicherten gemäss lit. a bis c durch einen Arbeitsvertrag angestellten Anwälte und Juristen;
  - e) die Hilfspersonen einer gemäss lit. a bis d versicherten Person.
  - f) Praktikanten, die im Rahmen ihrer Ausbildung zum Rechtsanwalt gemäss den kantonalen Zulassungsbedingungen für das Anwaltsexamen ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren sowie Studenten, die während den Semesterferien und zeitlich befristet arbeiten;
  - g) die Aktiengesellschaft als Versicherungsnehmerin und versicherte Person, ihre Organe, Mitarbeiter und Hilfspersonen als versicherte Personen.
- 3 Unabhängig davon, ob die Versicherung als *Anwalts-* oder *Kanzleiversicherung* genommen wird, gilt:
  - a) mitversichert sind die Rechtsvorgänger der versicherten Personen und die nach Art. 405 Abs. 2 OR anstelle einer versicherten Person gemäss Abs. 1 lit. a oder b sowie Abs. 2 lit. a, b oder d tätigen Personen sowie deren Hilfspersonen;

- b) die Versicherung erstreckt sich auch auf Personen oder Tochterunternehmen mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, sofern die Beteiligung 51% und mehr beträgt und der Tätigkeitsbereich den gleichen Betriebscharakter aufweist, die erst im Laufe der Vertragsdauer die Ausübung beruflicher Verrichtungen im Rahmen der versicherten Tätigkeit aufnehmen (Vorsorgeversicherung). Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, solche Personen und Tochterunternehmen dem Versicherer spätestens bis zum nächsten Prämienverfall zu melden und rückwirkend die auf sie entfallende Prämie zu bezahlen;
- c) nicht versichert sind im Auftrage einer versicherten Person tätige selbstständige Unternehmer und Berufsleute sowie deren Hilfspersonen. Mitversichert ist hingegen die Haftung der versicherten Personen als Geschäftsherren der in ihrem Auftrag tätigen selbstständigen Unternehmer und Berufsleute.

### Art. 3 Versicherte Tätigkeit

- Die Versicherung gilt für die Tätigkeit als Anwalt (oder dessen Hilfsperson), dazu gehören insbesondere: Rechtsberatung, Prozessführung, aussergerichtliche Verhandlungen, Vertragsredaktion, Gesellschaftsgründungen, Konkurs- oder Erbschaftsverwaltungen, Willensvollstreckungen, Vormund- oder Beistandschaften, Steuerberatung, Trustee in inländischen Trust, Liquidator, Mitwirkung in einem Schiedsgericht, Mediator, Erstellung von Gutachten, Lehrtätigkeit.
- Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Tätigkeit als Notar (oder dessen Hilfsperson), dazu gehören insbesondere: Verurkundungen, Beglaubigungen, Veranlassung von Eintragungen in öffentlichen Registern, Vertragsredaktionen, Rechtsberatung, Urkundenverwaltung, Aufnahme von öffentlichen Inventaren sowie andere dem Notar vom kantonalen oder eidgenössischen Recht zugewiesene Aufgaben.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person nicht über die zur Ausübung der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten erforderliche öffentlich-rechtliche Bewilligung verfügt.
- Der Versicherer hat das Recht, den Vertrag auf das Ende eines Versicherungsjahrs zu kündigen, wenn bei einer Anwaltsversicherung der Versicherungsnehmer und bei einer Kanzleiversicherung einer der Partner nicht mehr Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes ist.

### Art. 4 Versicherte Leistungen

- Die Leistungen des Versicherers bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.
- Sie sind für jedes einzelne sowie für alle durch diesen Vertrag versicherten Ereignisse eines Versicherungsjahrs zusammen auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt (Einmalgarantie). Die damit verbundenen Kosten (wie Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten) sowie allfällige Schadenzinsen sind darin begriffen.
- Die Gesamtheit aller auf die gleiche Ursache zurückzuführenden Ereignisse gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als ein Ereignis (Serienschaden).
- Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (einschliesslich jenen über die Versicherungssumme und den Selbstbehalt), die zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses gemäss Art. 17 und 22 galten.

### Art. 5 Zeitlicher Geltungsbereich

- Versichert sind Haftpflichtansprüche, die während der Dauer des Vertrages gegen einen Versicherten erhoben werden. Als Zeitpunkt, in welchem ein Haftpflichtanspruch erhoben wird, gilt derjenige, in welchem
  - der Versicherte erstmals von einem Anspruchsteller mündlich oder schriftlich die Mitteilung erhält, dass dieser gegen ihn einen unter diese Versicherung fallenden Schadenersatzanspruch stellen werde; oder
  - der Versicherte von Umständen Kenntnis erhält, bei welchen ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass gegen ihn solche Ansprüche erhoben werden.
- Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche aus Schäden, die vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, sofern die versicherte Person beim Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von Umständen hatte, bei denen ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass gegen sie Haftpflichtansprüche erhoben werden. Besteht für solche Ansprüche Versicherungsschutz aus einer anderen Police, so gilt der vorliegende Vertrag als Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.
- Ändern während der Vertragsdauer gesetzliche Bestimmungen, die den Deckungsumfang obligatorischer Versicherungen regeln, besteht während 30 Tagen Vorsorgendeckung im Rahmen dieser Änderungen. Notwendige

Anpassungen haben während dieser Frist zu erfolgen. Davon ausgeschlossen sind Erhöhungen der Versicherungssumme.

- Sämtliche Ereignisse aus einem Serienschaden (Art. 4 Abs. 3) gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem erstmals Ansprüche erhoben wurden.

### Art. 6 Nachversicherung

- Im Rahmen einer Nachversicherung besteht bei Todesfall, dauernder Arbeitsunfähigkeit, Pensionierung oder bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit das Recht auf eine 10-jährige verlängerte Berichtsperiode für den Fall, dass während ihrer Dauer gegen eine versicherte Person (Art. 2) Haftpflichtansprüche aus Schäden geltend gemacht werden, die vor dem Erlöschen des vorliegenden Vertrages bzw. vor dem Ausscheiden der versicherten Person aus dem Kreis derselben verursacht worden sind. Sofern in der Police vereinbart gilt die Nachversicherung auch für die Deckungserweiterung „Outside Directorship“. Als Zeitpunkt der Verursachung gilt bei haftungsbegründenden Unterlassungen derjenige, zu dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- Die maximale Entschädigung, die vom Versicherer zur Zahlung fällig wird, ist für jedes einzelne sowie für alle durch diesen Vertrag versicherten Ereignisse für das vorausgehende Versicherungsjahr und die verlängerte Berichtsperiode zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- Mit verlängerter Berichtsperiode ist jene verlängerte Zeitperiode gemeint, innerhalb derer die versicherte Person ein Ereignis anmeldet, welches während der durch diesen Vertrag vorausgehenden versicherten Versicherungsperioden aufgrund einer begangenen oder unterstellten fahrlässigen Handlung, eines Fehlers oder einer Unterlassung verursacht wurde, das zu einer Anspruchserhebung führt oder einer möglichen Anspruchserhebung führen könnte.
- Ist der geltend gemachte Anspruch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung.

### Art. 7 Allgemeine Ausschlüsse

- Kein Versicherungsschutz besteht für:
  - die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursacht werden. Einem Vergehen oder Verbrechen gleichgestellt ist die vorsätzliche Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften;
  - Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung;
  - Ansprüche auf Leistungen mit Strafcharakter (z.B. Bussen), auch wenn diese privatrechtlicher Natur sind (z.B. punitive damages);
  - Ansprüche aus Schäden, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen als unmittelbare oder mittelbare Folge eines Terroraktes eintreten oder die unmittelbar oder mittelbar auf Massnahmen gegen eingetretene, versuchte oder erwartete Terrorakte zurückzuführen sind;
  - Ansprüche aus Schäden, die auf eine Belastung oder auf eine behauptete Belastung durch Asbest oder durch Produkte, die Asbest enthalten, zurückzuführen sind.
- Als Terrorakt im Sinne von Abs. 1 lit. d gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung durch Einzelpersonen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, sofern die Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht als Terrorakte gelten innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

### Art. 8 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Prämie bemessen wird, d.h. jeweils die Periode vom Prämienverfalltag bis zum Ablauf des Tages vor dem nächsten Prämienverfalltag.

### Art. 9 Selbstbehalt

- Der Versicherte hat pro Schadenereignis den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.
- Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche, jedoch ohne interne Kosten des Versicherers oder des Schadenregulierungsbeauftragten.

#### Art. 10 Anzeigepflicht im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer umgehend, spätestens jedoch innert 30 Tagen, schriftlich zu informieren, wenn gegen ihn unter diese Versicherung fallende Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden (Art. 5 Abs. 1 lit. a) oder wenn er von Umständen Kenntnis erhält, bei denen ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass gegen ihn solche Ansprüche erhoben werden (Art. 5 Abs. 1 lit. b).

#### Art. 11 Schadenregulierungsbeauftragter

- 1 Der in der Police oder vom Versicherer im Einzelfall bezeichnete Schadenregulierungsbeauftragte ist ermächtigt, namens des Versicherers alle Schadenfälle zu regulieren und in diesem Zusammenhang insbesondere Schadenanzeigen entgegenzunehmen, Verhandlungen zu führen und Leistungen zu erbringen. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jedoch ausschliesslich der Versicherer aktiv- und passivlegitimiert, wobei die Bezeichnung des Versicherers wie folgt zu lauten hat: «Die im Vertrag Nr. .... unterzeichneten Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz».
- 2 Der Versicherer kann durch einseitige Erklärung die Vollmacht zur Schadenregulierung auf einen anderen fachlich ausgewiesenen Beauftragten mit Sitz in der Schweiz übertragen. Ein Wechsel des Schadenregulierungsbeauftragten ist dem Versicherungsnehmer durch Brief mit Zustellnachweis anzuzeigen.

#### Art. 12 Abwicklung von Schadenfällen

- 1 Der Schadenregulierungsbeauftragte führt als Vertreter der Versicherten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die Versicherten haben den Schadenregulierungsbeauftragten bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten, namentlich unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses, zu unterstützen. Kommt es zu einem Prozess mit dem Geschädigten, so hat der Versicherte dem Schadenregulierungsbeauftragten die Führung des Prozesses zu überlassen. Vorbehaltlich Abs. 3.
- 2 Der Schadenregulierungsbeauftragte und der Versicherte sprechen sich über das Vorgehen zur Regulierung von Haftpflichtansprüchen ab. Der Versicherte hat das Recht, auf Kosten des Versicherers einen Anwalt beizuziehen. Er wählt diesen in Absprache mit dem Schadenregulierungsbeauftragten aus.
- 3 Bei Meinungsdivergenzen zwischen dem Schadenregulierungsbeauftragten und dem Versicherten gelten folgende Regeln:
  - a) Können sich die Beteiligten über die Wahl des Rechtsanwalts (Abs. 1) nicht einigen, so hat der Versicherte das Recht, dem Schadenregulierungsbeauftragten drei Rechtsanwälte seines Vertrauens vorzuschlagen, von denen der Schadenregulierungsbeauftragte einen auswählen muss;
  - b) lehnt der Schadenregulierungsbeauftragte die Deckung von Haftpflichtansprüchen ab, so begründet er unverzüglich schriftlich die von ihm eingenommene Position. Der Versicherte kann wahlweise den ordentlichen Prozessweg beschreiten oder das folgende Schiedsverfahren einleiten: Der Versicherte und der Schadenregulierungsbeauftragte bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Juristen als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel auf Grund eines einmaligen, formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters;
  - c) der Entscheid des Versicherten, Ansprüche eines Geschädigten teilweise oder vollständig abzulehnen, ist für den Schadenregulierungsbeauftragten bindend. Lehnt der Versicherte einen vom Geschädigten akzeptierten und vom Schadenregulierungsbeauftragten empfohlenen Vergleich ab, so ist die Leistungspflicht des Versicherers auf den im Vergleich vorgesehenen Betrag begrenzt. Einem Vergleich gleichgestellt ist ein an eine höhere Instanz weiterziehbares Urteil, das vom Geschädigten anerkannt wird und dessen Anerkennung der Schadenregulierungsbeauftragte empfiehlt. Wird der Versicherte zur Bezahlung eines höheren als den im abgelehnten Vergleich vorgesehenen Betrages verpflichtet, so trägt der Versicherer die bis zum Zeitpunkt der Vergleichablehnung aufgelaufenen Kosten. In allen anderen Fällen trägt er sämtliche Kosten;
  - d) der Entscheid des Schadenregulierungsbeauftragten, Ansprüche eines Geschädigten teilweise oder vollständig abzulehnen, ist für den Versicherten bindend. Er darf in diesem Fall ohne schriftliche Zustimmung des Schadenregulierungsbeauftragten seine Haftung nicht anerkennen. Zur Vermeidung eines Prozesses gegen den Geschädigten kann der Versicherte die Frage, ob der Versicherer zur Abwehr oder zur Entschädigung der gel-

tend gemachten Ansprüche verpflichtet ist, durch das in lit. b vorgesehene Schiedsgericht klären lassen.

#### Art. 13 Grobfahrlässigkeit und Kündigung im Schadenfall

- 1 Der Versicherer verzichtet auf Kürzungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses (Art. 14 Abs. 2 VVG), es sei denn, die schädigende Handlung oder Unterlassung ist auf den Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen.
- 2 Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht im Schadenfall gemäss Art. 42 VVG.

#### Art. 14 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Police. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor dessen Ablauf durch Brief mit Zustellnachweis gekündigt, so gilt dies jeweils als stillschweigend vereinbarte Verlängerung um ein Jahr.

#### Art. 15 Mitteilungen

Mitteilungen an den Versicherer haben in Schriftform zu erfolgen.

#### Art. 16 Rechtswahl

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unabhängig davon, welches Recht auf den Haftpflichtanspruch des Geschädigten anwendbar ist.

### B Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für reine Vermögensschäden

#### Art. 17 Gegenstand der Versicherung

- 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Vertragsdauer (Art. 14) gegen eine versicherte Person (Art. 2) wegen einer bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit (Art. 3) erfolgten Handlung oder Unterlassung von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ansprüche auf Ersatz eines reinen Vermögensschadens (Abs. 2) geltend gemacht werden.
- 2 Reine Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.

#### Art. 18 Verleumdung und Ehrverletzung

- 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall der Ehrverletzung durch eine versicherte Person (Art. 2) infolge von ihr gemachten schriftlichen oder mündlichen Äusserungen. Der Versicherer übernimmt die entstehenden Kosten zur Abwehr der Ehrverletzung.
- 2 Wird die Forderung gegen die versicherte Person erfolgreich abgewehrt, übernehmen die Versicherer die Kosten zur Wiederherstellung des Ansehens und des guten Rufes der versicherten Person (Art. 2) durch eine unabhängige PR-Agentur bis maximal CHF 20'000. Die Beweislast einer geschädigten Reputation obliegt der versicherten Person. Die Übernahme der PR-Ausgaben bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Versicherer.

#### Art. 19 Wiedereinkaufsgarantie der Versicherungssumme

Falls die Versicherungssumme infolge eines Schadenfalles für das laufende Versicherungsjahr teilweise oder ganz aufgebraucht ist kann die Versicherungssumme auf deren ursprünglichen Höhe eingekauft werden. Die Prämie wird im Zeitpunkt des Einkaufs festgelegt. Der Einkauf gilt für das laufende Versicherungsjahr und gilt nur für Ansprüche, von denen im Zeitpunkt des Einkaufs keine Kenntnis bestand.

#### Art. 20 Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Die Versicherung gilt weltweit.
- 2 Nicht versichert ist die Haftung für Schäden, die in den USA oder Kanada verursacht werden, dort eintreten oder geltend gemacht werden, dortigem Recht unterstehen oder von dortigen Gerichten beurteilt werden.

#### Art. 21 Ausschlüsse

- 1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert:
  - a) Ansprüche aus Personen- und Sachschäden;
  - b) Ansprüche aus geschäftsführenden Tätigkeiten für durch diese Police nicht versicherte Personengesellschaften sowie die Haftung als Organ einer juristischen Person;
  - c) die Haftpflicht als Escrow Agent.

2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) die Haftpflicht aus Tätigkeiten als Revisionsstelle; Sonderprüfer (im Sinne von Art. 679a ff. OR); anerkannter Experte für berufliche Vorsorge; Berater, Trustee oder Protector in ausländischen Treuhandschaften und Trusts sowie Officer (Treasurer, Secretary etc.) in ausländischen juristischen Personen; Patentanwalt;
- b) die Haftpflicht für Schäden, die aus der Beratung in, Entscheidung über sowie Durchführung oder Kontrolle von eigentlichen Finanzgeschäften entstehen. Als eigentliche Finanzgeschäfte gelten alle Arten von Finanzinvestitionen (wie Investitionen ohne produktionswirtschaftliche Nutzleistung), deren Finanzierung (d.h. die Bereitstellung und Beschaffung von Finanzmitteln), die vorübergehende Anlage von Finanzmitteln sowie alle Arten von spekulativen oder aleatorischen Geschäften;
- c) die Haftpflicht für Schäden, die ein Versicherter durch Verstösse gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten oder anerkannte Berufsstandards bei der Auszahlung oder Empfangnahme von Geldern verursacht hat, oder wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung sowie wegen Zerstörung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auch auf den Verlust von Dokumenten und Wertpapieren, soweit der Verlust im Zusammenhang mit deren Ausstellung oder mit der Vornahme anderer Handlungen an oder mit ihnen eintritt. Als Wertpapiere gelten alle Urkunden im Sinne von Art. 965 OR. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus dem Verlust von Geld, Inhaberpapieren und blanko indossierten Orderpapieren.

## C Besondere Bestimmungen für die Versicherung der Haftung für Personen- und Sachschäden

### Art. 22 Gegenstand der Versicherung

- 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Vertragsdauer (Art. 14) gegen eine versicherte Person (Art. 2) wegen eines Schadereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden) zur Folge hatte, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ansprüche auf Ersatz eines Personen- oder Sachschadens geltend gemacht werden.
- 2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht:
  - a) aus den versicherten Tätigkeiten (Art. 3);
  - b) aus Eigentum (nicht jedoch Stockwerkeigentum) oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
  - c) des Versicherungsnehmers als Bauherr, bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 250'000.

### Art. 23 Angemietete Büroräume, Sprechzimmer und Verkaufsräume

- 1 In Abweichung von Art. 26 Abs. b) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden:
  - a) an Räumlichkeiten, die dem versicherten Unternehmen als Büroräume, Sprechzimmer, Verkaufs- oder Ausstellungsflächen dienen und die angemietet, gepachtet, geleast oder im Rahmen eines Niessbrauchsrechts genutzt werden;
  - b) an Bestandteilen von Gebäuden und Räumlichkeiten (wie Empfangshallen, Treppenhäuser oder Parkplätze), die mit anderen Mietern, Pächtern, Leasingnehmern, Nutzniessern oder mit dem Eigentümer geteilt werden;
  - c) an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Transportaufzügen, Rolltreppen sowie an Klimaanlage, Belüftungssystemen und Sanitäreinrichtungen, die ausschliesslich die vorgenannten Räumlichkeiten und Gebäudeteile versorgen.
- 2 Bei Verlust der Schlüssel, die für die vorgenannten Räumlichkeiten ausgegeben wurden, sind die Kosten der erforderlichen Auswechslung oder dem Ersatz der Schlösser und zugehörigen Schlüssel versichert (Kosten für den Ersatz von Türschlössern). Elektronische Schliesssysteme und die zugehörigen Zutrittsausweise gelten als Schlösser und Schlüssel.
- 3 Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche aus:
  - a) Schäden an anderen Räumlichkeiten, wie Produktions- oder Lagerräume oder Räume, die für den Restaurant- oder Hotelbetrieb genutzt werden;
  - b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder Schäden durch allmähliche Verschlechterung (z.B. Verschleiss, Abnutzung von Teppichen und Anstrichen usw.);
  - c) Kosten für die Wiederherstellung der Sachen in den ursprünglichen Zustand nach mutwilliger Veränderung durch einen Versicherten oder auf Anweisung eines Versicherten;

- d) Schäden am Mobiliar sowie an Maschinen und Ausrüstung, auch wenn diese dauerhaft an Böden, Gebäuden oder Räumlichkeiten angebracht sind, Art. 23 Abs. 1 lit. c bleibt vorbehalten;
  - e) Schäden an Verkaufs- und Ausstellungsflächen (einschliesslich Räumlichkeiten und Installationen gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. b und Art. 23 Abs. 1 lit. c), die ausschliesslich für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen (wie Ausstellungen oder Messen) angemietet oder gepachtet werden.
- 4 Der Schadenersatz ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, die eine Deckung (hinsichtlich der Haftungsgrenzen und -bedingungen) durch eine andere Versicherung (z.B. Sachversicherung) überschreitet, die denselben Schaden abdeckt (Subsidiärdeckung).
- 5 Für den Selbstbehalt gilt folgende Regelung:  
Alle Schäden, die in einem einzigen Raum eintreten, gelten als einen und den gleichen Schaden.

### Art. 24 Angemietete Telekommunikationssysteme

- 1 In Abweichung von Art. 26 Abs. b) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an angemieteten oder geleasten Telekommunikationssystemen wie Telefone, Fax-/Telexanlagen, Videotext-Geräte, Videotelefone, Videokonferenzsysteme, Anrufbeantworter, Voice-Mail-Server, Leitungen, die unmittelbar zu diesen Anlagen und Geräten gehören sowie Haustelesentralen (Innenanlagen).
- 2 Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, betriebliche Funksysteme, PCs (Laptops und Desktoprechner), Netzwerkserver und Mainframe-Rechner, Kabelnetze, Software und Daten.
- 3 Der Schadenersatz ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, die eine Deckung (hinsichtlich der Haftungsgrenzen und -bedingungen) durch eine andere Versicherung (z.B. Sachversicherung) überschreitet, die denselben Schaden abdeckt (Subsidiärdeckung).

### Art. 25 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

### Art. 26 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- b) Schäden an Sachen, die ein Versicherter übernommen, gemietet oder gepachtet hat oder an denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen;
- c) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden;
- d) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste;
- e) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- f) den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden);
- g) Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung (als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern [auch Grundwasser], Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen sowie ein vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichneter Sachverhalt);
- h) die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
- i) Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- j) die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten.